

# Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Nr. 9.

Dresden, Montag den 13. Januar 1902.

13. Jahrg.

**Abonnementspreis**  
Für die nächsten 12 Monate ...  
Preis pro Quartal 3 Mark ...

**Redaktion**  
Zingstergasse 22, part.  
Erscheinung  
am Montag um 12 Uhr 1. 1/2.

Nr. 9.

Dresden, Montag den 13. Januar 1902.

13. Jahrg.

## Das Gumbinner Urteil aufgehoben.

Am Sonntagabend ist vor dem Reichskriegsgericht zu Berlin die Revision im Krosigal-Prozess verhandelt worden. Das Ergebnis war die Aufhebung des Urteils, das bekanntlich wegen der Ermordung des Rittmeisters v. Krosigal durch die verurteilten Unteroffiziere Warten auf Todesstrafe, für den der Wehrhilfe angefallenen Hiesel auf Freisprechung lautete. Die Aufhebung ergab sich in zwingender Weise aus der unvorschriftsmäßigen Begründung des Gumbinner Obergerichtsurteils. Ueber die Verhandlung wird berichtet:

Der kleine Saal, in dem die Revisionsverhandlung stattfand, hielt im Zuschauerraum nur für etwa 40 Personen Platz. Die erste Planreihe ist für die Vertreter der Presse bestimmt. Unter den Besuchern befanden sich unter anderem mehrere Militärs und Juristen, auch mehrere Damen wohnten der Verhandlung bei. Zunächst um 10 Uhr erschien der Oberstaatsanwalt v. Kallenberg-Stadthaus vor den Verhandlungsrichter, Senatspräsident Prof. Dr. Weiffenbach, eröffnete die Verhandlung, indem er den Verlauf der Angelegenheit darlegte. Von diesen erüchten nur der Angeklagte Sergeant Hiesel in Uniform, und namentlich neben dem Verteidigers Rechtsanwältin Dr. v. Sionon (für Warten) und Dr. Sieber (für Hiesel) Plan. Der Präsident fragte Warten, gegen den die imwichtigen rechtsstrafrechtlichen Strafen wegen Verstoßes gegen den § 40 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des StGB nicht zur Strafe, der Verteidiger, Reichs-Rittmarschall v. Warten, gab eine eingehende Darstellung der Vorgänge der beiden früheren Verhandlungen des Falles vor den Obergerichten in Gumbinnen. Das angefochtene Urteil beschuldigt sich in eingehender Weise mit Feststellung des Sachverhalts, in welchem das Verbrechen begangen ist, und der jeweiligen Möglichkeit, das Verbrechen zu begehen. Das Gumbinner Urteil wird als bekannt, das dabei mit wenigen Minuten abgemacht wird. Was den Hauptbelastungspunkt Stoppel betrifft, führt das Urteil aus, das dieser dem Ober-Rittmarschall durch einen glaubwürdigen Zeugen vernommen worden ist, durch die Aussagen anderer Unteroffiziere über seine Beobachtungen zur Zeit der Tat widersprechende Angaben gemacht hat. Das Ober-Rittmarschall hat dabei erwidert, daß es sich bei seinen Angaben um eine Vermutung handelt, die er auf Grund der ihm gegenüber gemachten Angaben der Zeugen Warten und Stoppel zu bilden glaubt. Außerdem lehrt die Erwähnung des militärischen Lebens, daß wenn einfache Soldaten von ihren vorgelegten Unteroffizieren nachdrücklich nach einem bestimmten Verhalten abgerufen werden, diese stets die Antwort erhalten, die sie haben wollen. Auch bei Hiesel wurde das Urteil als eine unzulässige Zeugnisaufnahme auf und Grund zu dem Urteil, daß er ihm 10 Minuten übrig bleiben, über deren Verwendung er keinen Ratvorschuß führen könne. In diese Falle, wie bei Warten, die Aussage, in welcher der Wehrhilfe Hiesel teil, behauptet, daß er mit dem Tode des Rittmeisters einverstanden gewesen. Das Obergericht hat aber die Verdachtsmomente gegen Hiesel nicht für ausreichend erachtet, um seine Schuld festzustellen. Das Obergericht habe festgestellt, daß jedenfalls zwei Personen die Tat im bezuglichen und gewissen Zusammenwirken verübt haben. Stoppel konnte nicht der Mithäter des Verbrochens sein, denn es sei nicht anzunehmen, daß Warten seinen verbrecherischen Plan einem Unteroffizier anvertrauen würde, außerdem sei Warten mit Stoppel verbunden gewesen. Bezüglich des Mithäters habe nur fest, daß es ein Unteroffizier gewesen, der, wie Warten, Mantel und Schirmmütze trug. Warten habe wegen Mordes verurteilt werden müssen, denn es werde nichts dafür, daß er im Hiesel gehandelt habe, aber es deute alles darauf hin, daß er mit voller Lieberlassung bei der Tat vorgegangen sei.

## Die Verlesung des Urteils dauerte sich zwei Stunden.

Tam folgte die Verlesung der Gründe, womit der Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte. Er räumte vornehmlich, daß die militärischen Mithäter des Obergerichtes nicht wie ordentlich vorzubringen, vor dem 1. Januar 1901, sondern erst im Juni 1901 zu vorkommen. Die Gründe des Obergerichtes seien nicht, wie ordentlich vorzubringen, sondern für den ganzen Fall des Obergerichtes bestimmt worden sei. Solche Entwertung seien für Warten, Hiesel und Gumbinner ersonnen worden, da es dem dienlichen Interesse nicht entsprache, daß die in Revisionen anfallenden Mithäter des Obergerichtes in den einzelnen Fällen seien, die oft mehrere Tage dauern würden, in dem angegebenen Fortschritt machen. Die der Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

Die gegen das freisprechende Erkenntnis gegen Hiesel vom Reichs-Rittmarschall einzurende Revision gründet sich ebenfalls auf zwei Punkten, die dem Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

Die Revision Martin verteidigt dann in launiger Rede Rechtsanwalt Dr. Sionon. Er führt vor, daß die große Kuriosität, die dieser Fall über die Arme hinaus überall erregt habe, nicht durch die Tatsache zu erklären ist, daß innerhalb der Arme ein so schweres Verbrechen verübt worden sei, sondern auch daraus besteht, daß der in erster Instanz verurteilte Warten in zweiter Instanz zum Tode verurteilt worden und das Obergericht durch den Tod über das Verbrechen der Verlesung der Angeklagten hinausgegangen sei. Das Urteil des Obergerichtes sei ebenfalls fehlerhaft und angegriffen werden. Es sei genau richtig, daß die Revision im Obergericht unter allen Umständen eine rasche und intensive Behandlung solcher schweren Verbrechen erfordere, aber eine Revision müsse aber doch sein, daß niemand vernünftig werden dürfe, dessen Schuld nicht klar erweise, über dessen Mithäter der geringste Zweifel bestehe. Im weiteren führte der Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

## Chefkriegsgericht zu beraten, so war das Prinzip der Stetigkeit durchbrochen.

Die Frage wegen des Nachhinterlassens der Befreiung bei Entlassungen findet er durchaus begründet. Logisch hält er andere Revisionsgründe des Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

Der Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

Das Urteil lautet auf Aufhebung des Revisionsurteils sowie auf Grund der Revision des Reichs-Rittmarschall, Rechtsanwalt v. Kallenberg, die Revision verteidigte in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulegen. Ferner räumte die Revision, daß die Obergerichte in dem Verfahren weitere Anklage eine unzulässige Verlesung erfahren habe, da bei Verlesungsanträgen in der Revision, in der Kammer und in den Stellen Inländer ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen gewesen seien. An der Revisionsurteilung wurde, daß ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, der Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten sei.

So ist nun die Möglichkeit gegeben, ihren Mann von dem die überwindliche Weisheit des deutschen Volkes annimmt, daß ihm der Reich zum dem Rittmarschall v. Kallenberg nicht nach gewiesen ist, vom Tode zu retten. Der Unschuldspruch von Gumbinnen kann wieder gut gemacht werden. Soweit das überhaupt möglich ist, vollständig geschieht es. Die Formalfehler sowie mit der der Obergerichte des Obergerichtes Hiesel verhandelt und die

## Arbeiter.

Stroman von Alexander E. Rückeb.

(3. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

III.

Der Amtmann sah am obersten Ende des Tisches, rechts von ihm der Bezirksrichter, links der Vogt. Dann kamen ihrem Alter nach die Anwälte, dann die Bevollmächtigten nach dem Rang ihrer Prätziple, dann nach gleichen Gesichtspunkten geordnet die Schreiber und schließlich einige Bauern — der Gemeindevorstand und einige andere Einzelgänger. Der Lehmann saß am untersten Ende des Tisches. „Man merkt es, daß der Lehmann eine Köchin aus der Stadt hat“, bemerkte der alte Rechtsanwalt Rahschütz. „Es ist nicht mehr wie in alten Tagen, wo wir uns den Leib mit Pfaffenmütze vollschmecken mußten.“ Das wurde halb laut zum Vogt gesagt; denn man war noch beim ersten Bier, dem Hirschbrot und noch führte der Amtmann sehr ausschließlich die Unterhaltung. Der Notwendig war sehr teuer, aber nichtschonemerklicher. Dazu gab es Schnaps und Bier, und die Stimmung lag daher sehr schnell. Inzwischen verstand es der Amtmann, einen Dampf zu blasen, und daher ging es zu Beginn des Mittagessens sehr formell zu. Man listerte keinem Rechenmann etwas zu und sprach im übrigen nur, wenn der Amtmann an einen Frage gerichtet hatte. Dieser bemühte sich nach seiner Gewohnheit, an jeden einige Worte zu richten; insbesondere war er gegen die anwesenden Bauern ausgesprochen höflich. Er gab sich redlich Mühe, sich herablassend und populär zu geben. Beim Braten pflegte er das Koch auf den stöhnend anbrüllen, und dann hielt er gewöhnlich ein paar kurze Ansprachen, wie es sich gerade machte. Heute wendete er sich an den Bevollmächtigten des Bezirksrichters, den Kandidaten Alfred Bennenden, der binnen kurzem fortgehen sollte. „Wenn Sie jetzt, Herr Kandidat“, also sprach der Herr Amtmann, „Ihren Wirkungskreis verlassen, dem Sie die Arbeit einiger Ihrer besten Mannesjahre gewidmet haben, um in einen verantwortungsvolleren, vielleicht auch belawer-

lühieren, höher aber ausfährlicheren Wirkungskreis einzutreten, so wollen wir Ihnen Lebens- und herzlichen Tausch für die Zeit lassen, die Sie mit uns gearbeitet haben. Wenn Sie uns aber auch verlassen, so bleiben wir doch in unterster Arbeiter in Verbindung. Ich beuge wohl keine Indiskretion, wenn ich den Vorankommen mitteile, daß es Ihre Absicht ist, in eines der Ministerien einzutreten — vermutlich in das Ädres Vater.“ Alfred Bennenden verneigte sich verbindlich. „Alles ist im Wege“, fuhr der Amtmann fort, „wie bleiben in Verbindung. Versteht nicht ein großes Zusammenarbeiten über das ganze Land? Ist nicht die Beamtenchaft ein Ring, der unser ganzes Volk wie ein Stütz verlebender Gürtel umschließt? Zudem Sie also in dieser Rolle gleichzeitig Ihren Platz verändern, bitten wir Sie, Ihrem Herrn Vater unterer ehretheligen Gruß zu überbringen und ihn zu bitten, Seine Majestät dessen zu veröffentlichen, daß wir arbeiten — dazu liegt es — meine Herren — daß wir als seiner Majestät getreue Diener im Volke arbeiten. Und Ihnen, Herr Kandidat, wollen wir wünschen, daß Sie, indem Sie das erlauchte Beispiel Ihres Herrn Vaters im Auge behalten, auf Ihrer Bahn gleich weit voranschreiten und wie er ein Stolz und eine Ehre Ihres Landes werden mögen. Herr Kandidat Bennenden — der Herr sei mit Ihnen.“ „Ueber der Rede hat er lange geschwiegen, das können Sie mir glauben“, listerte Rechtsanwalt Rahschütz. „Herr Kandidat, die Reden des Amtmannes waren nämlich in der Regel so la-la.“ „Kunnebe bedachte auch der Bezirksrichter seinen Bevollmächtigten mit einer Ansprache, die sehr humoristisch anmutete. Dann antwortete Alfred Bennenden: „Es gab also heute viel Reden.“

„Als man aber gerade in feierlicher Stimmung war, das blieb dem Schreiber des Vogtes ein Stück Braten im Falle stehen. Der arme Mann war dem Glückstode nahe, und es sah ganz bedenklich aus. Da schlug ihn aber sein Rechenmann so durch auf den Rücken, daß sich das Stück Fleisch allmählich löste und auf den Tisch sprang.“ Der Amtmann verberg sein Gesicht hinter der Serviette; der Vogt entschuldigte seinen Schreiber viermal; der Rechts-

anwalt sah aber betrachtete das Stück Fleisch aufmerksam und wollte einen Eid darauf schwören, daß es ein Viertelstund wiege.

Dieses Ereignis veränderte dem Amtmann die Stimmung ganz und gar. Die jüngeren Anwälte trugen an zu lachen und laut über den Tisch weg zu reden. Es entstand eine sehr respektvolle Lebhaftheit. Und den Amtmann hatte die manchenweise Respektlosigkeit zu ärgern, daß er aufstiege und an seiner Stelle rief, sobald nur jemand lachte, und eindringlich, aber mit schonenden Worten den Schreiber des Vogtes bat, sich mit der Zeit zu nehmen und den Braten in recht kleine Stücke zu schneiden. „Wagt heute nachmittag viel vor, Herr Bezirksrichter?“ fragte der Amtmann, als er einah, daß er die Unterhaltung nicht länger zu beherrschen vermöchte. „Das wech ich wirklich selber nicht“, antwortete der Bezirksrichter verärgert und stieß sein Glas auf den Tisch. „Sticht viel auf der Tagesordnung, Bennenden.“ „Es ja, gar nicht wenig; unter anderem eine sehr interessante Sache“ — der Bevollmächtigte dampte die Stimme und bog sich nach dem Bezirksrichter hinüber. „Was ist es denn?“ fragte der Amtmann. „Ein Annoncementsfall, Herr Amtmann“, weiter nichts“, antwortete der Bezirksrichter, und seine kleinen, hellbraunen Augen blitzten; er war ein kleines, rundes Männchen mit roten Backen und Perücke. „Wollen der Herr Bezirksrichter nicht heute die Verhandlung selber führen?“ fragte der Bevollmächtigte. „Dann geht es schneller — und außerdem versteht es niemand besser als Sie, dergleichen Sachen zu erledigen.“ „Ach ja — thu das — dann wird's lustig“, rief der Vogt unwirschlich.

Der Amtmann räusperte sich laut, schick seinen langen grauen Backenbart und setzte die goldene Perücke zurecht. Es ging nicht an, so etwas zu sagen, sobald Bauern zugegen waren. Der Amtmann trauf dem Gemeindevorstand zu. Während sich weiter unten am Tisch eine lebhafte Diskussion zwischen einigen Anwälten entspann, wurde am oberen Ende der Tafel die Unterhaltung in gedämpftem Tone fortgesetzt.

**Prisat**  
werden die 6 geteilte, Wettstelle  
oder beim Mann mit 20 St. be-  
reitet und bei mindestens fünfziger  
Wettstellen mit 10 St. gewinn  
müßten bei jedem Stich 10 St.  
für in der Unterhaltung gezogen und  
und im dem zu halten.

**Expeditio:**  
Zingstergasse 22, part.

**Verlagsort:** Dresden, Montag den 13. Januar 1902.  
Zahlen: Nr. 1, 2, 3, 1700.

Erhalten täglich mit Ausnahme bei  
Sonntagen und Festtagen.